

1961	Ausgegeben zu Bonn am 22. Februar 1961	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 61	Verordnung über eine Erweiterung der Verbotszonen für das Ablassen von Öl vor der kanadischen Atlantikküste	73
13. 1. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	74
	Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften (<i>Nachrichtlicher Abdruck</i>)	
18. 12. 59	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 7a zur Aufnahme bestimmter Waren in die Liste des Anhangs II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	75

Dieser Nummer liegt eine Fortschreibung der Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III, nach dem Stande vom 1. Januar 1961 bei.

Verordnung über eine Erweiterung der Verbotszonen für das Ablassen von Öl vor der kanadischen Atlantikküste

Vom 15. Februar 1961

Auf Grund des Artikels 3 Nr. 6 des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, vom 21. März 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 379) wird verordnet:

§ 1

Vor der kanadischen Atlantikküste wird das Seegebiet, in dem nach Artikel III Abs. 1 und 2 des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, in Verbindung mit Anhang A Abs. 1 und 2 des Übereinkommens das Ablassen von Öl und ölhaltigen Gemischen verboten ist, von 50 Seemeilen auf 100 Seemeilen erweitert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1961 in Kraft.

Bonn, den 15. Februar 1961

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm